Gerichtsverhandlungen.

Die Flucht des Freiherrn v. Hammerstein und die berliner Staatsanwaltschaft.

H. u. S. Hannover, 6. Jan.

In die Verhandlung gegen Redacteur Friedrich Rauch konnte erst sehr spät — gegen halb 1 Uhr — eingetreten werden, da vorher noch mehrere andere Termine angesetzt waren. Den Vorsitz im Gerichtshof hat Landgerichtsdirektor Dr. Schmidt, die Anklage vertritt Erster Staatsanwalt Zähle. Die Vertheidigung des Angeklagten führen, wie bereits mitgetheilt, Rechtsanwalt Lenzberg (Hannover) und Rechtsanwalt Dr. Paul Jonas (Berlin). Es sind zahlreiche auswärtige Berichterstatter und Stenographen anwesend. Der Andrang des Publikums zu dem ziemlich beschränkten Zuschauerraum ist so stark, daß nur ein kleiner Theil der Einlaßbegehrenden Zutritt erhalten kann; man bemerkt im Publikum auch den sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Meister (Hannover). Als einziger Zeuge ist Oberstaatsanwalt Drescher (Berlin) erschienen. Der Angeklagte, Redacteur Friedrich Rauch, luther., ist einmal wegen Beleidigung durch die Presse mit 100 M. vorbestraft. Er bekennt sich als verantwortlich für den inkriminirten Artikel in Nr. 226 des „Volkswille". Der Artikel wird hierauf verlesen. Er beginnt mit den Worten: „Vor dem Gesetze sind alle Preußen gleich, das soll jetzt auch der „edle" Ritter von Hammerstein erfahren." Es folgt dann der Abdruck des Steckbriefes und wird dann im Artikel fortgefahren, „daß der Steckbrief erst jetzt erlassen ist, nachdem die Straftaten des „edlen" Kreuzzeitungs-Ritters lange vorher in der Presse bekannt und genug besprochen waren, ist gewiß nicht dem öffentlichen Ankläger zuzuschreiben. Wir zweifeln nicht, daß der öffentliche Ankläger früher zugegriffen hätte, wenn ihm die „noblen" Passionen des „Edelsten der Nation" zu Ohren gekommen wären. Daß, heißt es dann weiter, bei Sozialdemokraten, bei makellosen Ehrenmännern, rascher zugegriffen wird, ist lediglich darauf zurückzuführen, daß die muthmaßlichen Delikte sozialdemokratischer Sünder dem öffentlichen Ankläger eher bekannt werden." Präsident: Geben Sie zu, selbst der Verfasser des Artikels zu sein? Angeklagter: Ich verweigere die Auskunft. Präsident: Sie haben aber wohl den Artikel nach Kenntnißnahme des Inhalts in die Druckerei gegeben? Angeklagter: Ja. Präsident: Es wird in dem Artikel der Vorwurf der Pflichtversäumniß gegen die Staatsanwaltschaft gefunden. Angeklagter: Ich bestreite, daß ich in dem Artikel die Absicht gehabt habe, die Staatsanwaltschaft zu beleidigen. Ich wollte in der Presse eine rein sachliche Erklärung geben, daß erst, nachdem monatelang in der Presse die „noblen" Passionen des Freiherrn v. Hammerstein besprochen waren, der Steckbrief erlassen wurde. Eine Beleidigung lag mir um so mehr fern, als ich die Tragweite einer solchen Beleidigung kannte. Denn ich war, meiner Meinung nach, unbegründet verhaftet worden und war erst vor einigen Tagen freigelassen worden. Unter diesem Eindruck schrieb ich den Artikel. Der Präsident hält ihm die ironischen Redewendungen vor. Der Angeklagte bleibt dabei, daß er rein sachlich sich geäußert habe. Auch er habe, als er am 2. April in der „Frankfurter Presse" Kenntniß von den Anschuldigungen erhielt, den Herrn v. Hammerstein der „noblen Passionen" nicht fähig gehalten. Präsident: Mit den Worten „edliger Betrüger," „unentwegter Vorkämpfer für Recht und Sitte" ꝛc. haben Sie doch wohl nur das Gegentheil besagen wollen? Angeklagter: Dann bleibt mir nichts weiter übrig, als für das, was ich gesagt haben soll, den Wahrheitsbeweis anzutreten. Präsident: Sie wollen also behaupten, daß die Staatsanwaltschaft sich absichtlich einer pflichtwidrigen Versäumniß schuldig gemacht habe? Angeklagter: Nicht absichtlich, aber pflichtwidrig. Präsident: Welche Beweise wollen Sie vorbringen? Angeklagter: Das behalte ich mir vor.

Es wird hierauf als Zeuge Oberstaatsanwalt Drescher aufgerufen. Dreicher bekundet: Es waren im Laufe der Zeit gegen Herrn von Hammerstein in der Presse mehrere Vorwürfe gemacht worden. Ich bemerke im voraus, daß in Bezug auf diese in der Presse erhobenen Anschuldigungen mir weder von Polizeiorganen oder irgend welchen Privatpersonen irgend welche Anzeige gemacht worden. Auf Zeitungsnotizen hin hatte ich keine Veranlassung, einzuschreiten. Zunächst waren folgende Vorwürfe erhoben worden: 1) Unterschlagung des Pensionsfonds, 2) Unterschlagung des Stöckerfonds, 3) Anschuldigungen betr. Abschluß des Papierlieferungsvertrages, 4) der Vorwurf, daß er den Grafen Waldersee um 100,000 Mk. betrogen, die angeblich zu Zwecken der „Kreuzzeitung" entliehen, 5) wegen Verbrechens wider das keimende Leben in Beziehung zu der Flora Gaß. Die weiteren Fälle, wie Wechselfälschung, schwere Urkundenfälschung, ergeben sich erst aus dem von mir eingeleiteten Ermittelungsverfahren. Ursprünglich wurden nur die beiden Vorwürfe in der Presse erhoben betr. Pensionsfonds und betr. der Papierlieferungen. Diese Vorwürfe waren zum Gegenstand eines Angriffs in der „Frankfurter Presse" gemacht worden. Ich habe damals die Artikel nicht gelesen und nur Kenntniß aus berliner Zeitungen erhalten, und zwar aus einer Veröffentlichung der „Kreuzzeitung." Es erschienen damals in der „Kreuzzeitung" Angaben, daß die Anschuldigungen der „Kleinen Presse," daß die „Kreuzzeitung" geschädigt worden sei, hiermit widerlegt werden. Vor mir liegt eine Nummer der „Vossischen Zeitung," welche die Erklärung wiedergiebt. Diese Erklärung war, glaube ich, vom Grafen Kanitz am 6. April erlassen. Es mußte mir das als eine kompetente Erklärung erscheinen. Deshalb hatte ich nicht Anlaß, auf Grund unbestimmter Zeitungsnotizen gegen Herrn v. Hammerstein ein Ermittelungsverfahren einzuleiten. Ich gehe wohl hin und wieder auf Zeitungsnachrichten ein, ich kann es aber nicht verantworten, auf eine unbestimmte Andeutung in der Presse einzuschreiten, wenn nicht besondere Umstände hinzutreten. Anfang Juni wurden im „Kleinen Journal" nochmals die Vorwürfe aufgenommen, und da trat an mich die Frage heran, wie ich mich dienstlich dazu stellen solle. Der Oberstaatsanwalt am Kammergericht fragte an, wie ich mich dienstlich zu dem Artikel stellen wolle. Ich erstattete über die Angelegenheit einen Bericht und ich möchte Werth darauf legen, daß derselbe verlesen wird. Erster Staatsanwalt Zähle: Ich beantrage die Verlesung. Der Bericht wird verlesen. In demselben wird auf die Erklärung des Kreuzzeitungs-Komitees und auf den Umstand Bezug genommen, daß gegen das „Kleine Journal" Strafantrag von Herrn v. Hammerstein gestellt sei. Der Staatsanwalt erklärt ferner, daß er ohne weiteres nicht Veranlassung habe, auf Notizen der „Kl. Presse" und des „Kl. Journals" bei der Haltung dieser Blätter einzuschreiten. Es sei zu bedenken, daß Frhr. v. Hammerstein schwerlich in der Redaktion geblieben wäre. Hiermit stimme auch die Erklärung des Kreuzzeitungs-Komitees überein, nach welcher wohl Differenzen vorgekommen sein sollen, daß dieselben aber nicht Gegenstand strafwürdiger Vorwürfe seien. Die Staatsanwaltschaft werde jedenfalls die Sache im Auge behalten. Bei einer Entlassung aus der Redaktion, wie sie in der „freisinnigen" Presse als bevorstehend angekündigt werde, würde sofort eine Vernehmung vorgenommen werden.

Oberstaatsanwalt Drescher (fortfahrend): Der Fall trat alsbald ein. Ich bemerke, daß ich die Sache außer während meines Ferienurlaubs selbst bearbeitet habe. Meinem Vertreter legte ich am 7. Juli den Bericht vor und ersuchte, in diesem Sinne zu handeln. Vorsitzender: Wann gingen Sie in die Ferien? Zeuge: Am 15. Juli bis 30. Aug. Am 9. Juli las ich, daß Herr v. Hammerstein vom Amte suspendirt sei und das gab mir Veranlassung, nunmehr von Amts wegen ein Ermittelungsverfahren eintreten zu lassen. Ich trat mit meinem Vertreter in Berathung und wir waren darin einig, daß diese Sache mit aller Energie geführt werden müsse. Wir waren uns einig, daß wir zunächst von der Hilfe der Polizei Abstand nehmen mußten, da wir nicht gewiß waren, ob wir dort auch sofort diejenige Energie im Einschreiten finden würden. Wir entschieden uns für sofortige gerichtliche Vernehmungen. Ich kann hier nur ausdrücklich erklären, daß von oben herab bei allen betheiligten Organen der Justiz nur eine Meinung vorherrschte, daß gerade bei dieser Sache auch jeder Schein vermieden werde, daß gegen eine höhere Persönlichkeit anders verfahren würde. Ich ersuchte sofort die Polizei in einer Eilsache um Angabe der Namen der Komiteemitglieder, welche Auskunft über die Vorwürfe des „Kleinen Journal" geben könnten. Es wurde mir gesagt, daß voraussichtlich Graf v. Finkenstein am geeignetsten sei, genügende Auskunft zu ertheilen. Am 15. Juli trat ich meinen Urlaub an, am 17. Juli erging von meinem Vertreter an das Amtsgericht die Verfügung, den Grafen Günther Heinrich v. Finkenstein über die Beschuldigungen zu vernehmen. Am 25. Juli ist Graf Finkenstein vor dem Amtsgericht erschienen und hat sich über die beiden Vorwürfe gegen v. Hammerstein betr. Pensionsfonds und Papierlieferung geäußert. Ueber den Pensionsfonds machte Graf Finkenstein sogar entlastende Mittheilungen. Der Fonds habe nicht 400,000 M., sondern nur 120,000 M. betragen, die von Herrn v. Hammerstein verwendet worden seien. Derselbe habe aber 100,000 M. im Interesse der „Kreuzzeitung" zum Ankauf des „Deutschen Tageblattes" verwendet. Graf Finkenstein äußerte weiter, wenn sich auch der Verbleib der fehlenden 20,000 M. noch nicht nachweisen lasse, so bestehe für ihn kein Zweifel, daß die Untersuchung den Beweis erbringen werde, daß auch diese Summe im Interesse der „Kreuzzeitung" verbraucht worden sei. Hierüber werde Graf Kanitz Auskunft geben können. Ueber die Papierlieferung sagte Graf Finkenstein, es sei ihm vom Papierhändler Flinsch ein Vertrag vorgelegt worden, wonach Herr v. Hammerstein 200,000 M. für die „Kreuzzeitung" entliehen habe. Die Summe solle so amortisirt werden, daß 25 Proz. Aufschlag auf die Papierpreise gesetzt werden sollen. Graf Finkenstein fügte hinzu, daß er bis jetzt nicht Gelegenheit gehabt habe, darauf zuprüfen, ob die Summe im Interesse der „Kreuzzeitung" verwendet worden sei. Er habe aber auch noch nicht Zeit gehabt, denn der Vertrag sei ihm erst am Sonnabend vorher vorgelegt worden. Weiter fügte er hinzu, daß nach dem Tode Kleist-Retzow's die Rechnungen von Graf Kanitz geprüft wurden und daß Hammerstein Decharge ertheilt erhielt. Graf Finkenstein erklärte noch, daß die Suspension Hammerstein's von der Redaktionsleitung nicht deshalb erfolgt sei, weil das Komitee ihn für schuldig halte, sondern um ihm Zeit zur Klage zu geben. Diese Aussage erachtete das Amtsgericht für so unerheblich, daß es, ohne erst uns zu befragen, beschloß, Graf Kanitz und Kaufmann Flinsch vorzuladen. Die Bemühungen des Amtsgerichts nach Aufklärung waren aber zunächst ergebnißlos. Graf Kanitz erklärte, nicht erscheinen zu können, da er dienstlich verhindert sei. Er wurde von neuem zum 8. August vorgeladen, erschien aber wieder nicht, indem er sein Ausbleiben mit einer unaufschiebbaren Reise bis zum 19. August entschuldigte. Ich bemerke noch, daß von einer Fälschung des Lieferungsvertrages und von der Wechselfälschung bisher kein Wort gesagt war. Präs.: Auch von Graf Finkenstein nicht? Zeuge Oberstaatsanwalt Drescher: Keine Silbe. Präs.: Wie war es mit der Vernehmung von Flinsch? Zeuge: Flinsch war mir auch längere Zeit verdächtig, daß er die Sache in die Länge ziehen wollte. Er hat sich aber gerechtfertigt. Er war zum 1. August erschienen, es ist ihm aber gesagt worden, daß der Termin aufgehoben sei. Am 1. August liet nun bei uns eine Eingabe des Grafen Finkenstein im Namen des Kreuzzeitungs-Kuratoriums ein, in welcher Mittheilung gemacht wurde, daß am 21. Juli — also 4 Tage vor seiner Vernehmung — dem Grafen Finkenstein vom Papierhändler Flinsch ein von 1890 datirter Vertrag vorgelegt sei nebst zwei Wechseln über je 100,000 M., deren Unterschrift gefälscht sei. Da in dem Vertrage auch die Unterschrift des Freiherrn v. Hammerstein stehe, habe sich Graf Finkenstein am 27. Juli mit diesem telegraphisch in Verbindung gesetzt, habe aber keine Antwort erhalten. Diese Erklärung erschien nicht ganz klar; da ich abwesend war, wurde zunächst das Schriftstück in die Akten wider Flinsch eingereiht. Es war in dem Brief unklar, ob die Unterschrift Hammerstein's auch mit den Wechseln in Verbindung stehe und ob der Vertrag auch gefälscht sei. Mit Rücksicht darauf, daß der Dezernent aus den Akten ersah, daß Graf Finkenstein bei seiner gerichtlichen Vernehmung auch von den Papierlieferungen gesprochen hatte und nicht ein Wort von den Fälschungen — dieser unerklärliche Umstand veranlaßte den Dezernenten, die Akten an das Amtsgericht zurückzugeben und um eine erneut e Vernehmung des Grafen Finkenstein, eventl. auch um Beschlagnahme der Wechsel zu ersuchen. Das Amtsgericht schickte die Akten mit dem Bemerken zurück, daß der Termin bis zum 8. August aufgeschoben sei. Darauf wurde unsere Requisition auf Vernehmung des Hrn. Finkenstein wiederholt. Präsident: Die Wechsel-Beschlagnahmung auch? Zeuge: Ja, der Beschlagnahmebeschluß des Amtsgerichts datirt vom 15. August. Zugleich wurde eidliche Vernehmung des Hrn. Flinsch beantragt, derselbe wurde auch vereidigt. Flinsch hatte den Vertrag gekündigt. Graf Finkenstein verwies ihn auf eine Konferenz mit dem Rechtsbeistand der „Kreuzzeitung", Rechtsanwalt Eschenbach, der augenblicklich verreist sei. Darauf antwortete Flinsch — es war am 17. Juli — daß er durch einen Vertrag ein Kündigungsrecht habe, außerdem habe er in seinem Besitze zwei auf den Grafen Finkenstein lautende Wechsel über je 100,000 M. Er werde sich jetzt erlauben, einen davon in Umlauf zu bringen und bitte um prompte Einlösung. Am 19. Juli antwortete Graf Finkenstein, daß er niemals einen solchen Vertrag abgeschlossen und auch niemals solche über seine Vermögensverhältnisse hinausgehende Wechselverbindlichkeiten übernommen habe. Wenn Flinsch solche Wechsel im Besitze habe, müßten sie gefälscht sein. Graf Finkenstein ersuchte, die Wechsel dem Amtsgericht zu übergeben. Flinsch erschien aber am 21. Juli persönlich beim Grafen Finkenstein — das sind alles Thatsachen, die ich aus dessen Aussagen reproduzire. Graf Finkenstein soll außer sich gewesen sein und gesagt haben, das habe er dem Herrn von Hammerstein nicht zugetraut. Flinsch fragte, wie sich die Kreuzzeitung zu dem Vertrage stelle, und ob Graf Finkenstein Anzeige erstatten werde. Dieser antwortete: Wenn er gesündigt habe, müsse er bestraft werden, das sei seine persönliche Meinung. Ob Strafanzeige zu erstatten sei, habe das Komitee zu bestimmen. Flinsch sagte, wenn das Komitee nicht Anzeige erstatte, werde er (Flinsch) es thun. Flinsch verlangte von Graf Finkenstein eine Anerkennung, daß die Papiere gefälscht seien. Graf Finkenstein habe das verweigert. Flinsch hat die Anzeige unterlassen, weil er sich auf das Komitee verließ. Er wurde darin bestärkt, als er eine Vorladung erhielt, die er mit einer Anzeige in Verbindung brachte, obwohl die Staatsanwaltschaft noch keine Kenntniß davon hatte. Ich bin, fuhr der Zeuge fort, der Meinung, daß der bedauerliche Umstand, daß Hammerstein den Fluchtversuch unbeanstandet unternehmen konnte, darauf zurückzuführen ist, daß Graf Finkenstein bei der gerichtlichen Vernehmung über die Fälschungen kein Wort gesagt hat, obwohl er hätte über die Thatsachen unterrichtet sein müssen. Einen Anlaß zum Einschreiten gegen Hammerstein bot die gerichtliche Vernehmung nicht. Ob es die Absicht war, die Sache in die Länge zu ziehen, kann und will ich nicht beantworten. Zum weiteren ist der Umstand, daß Herr v. Hammerstein versuchen konnte, sich der gerichtlichen Verfolgung zu entziehen, nicht zum wenigsten auch dem Umstande zuzuschreiben, daß er von Graf Finkenstein telegraphisch befragt wurde. Ich nehme an, daß sich v. H. von diesem Tage ab versteckt gehalten hat, weil er annehmen mußte, daß seine Fälschungen zur Anzeige gelangt seien. Es wird dies durch verschiedene Umstände bestätigt. Der Kaufmann Flinsch hatte seinen Kassirer Salzmann nach Sistrans geschickt, um mit H. zu verhandeln. Er hat ihn aber nicht angetroffen, es hieß, H. sei auf 5—6 Tage verreist. Das sind die Vorgänge bis zur zweiten Vernehmung des Grafen Finkenstein. Bei meiner Rückkehr war auch Flinsch nach Sylt ins Bad gereist, so daß es nicht möglich war, die Wechsel zu beschaffen. Ich ersuchte das Amtsgericht, den Grafen Finkenstein schleunigst zu vernehmen über die Fälschungen, den Grafen Kanitz über die anderen Vorwürfe. Der Termin ist am 9. September abgehalten worden, damals war Hammerstein schon über alle Berge. Graf Finkenstein ist jetzt mit den näheren Umständen hervorgetreten, über die er schon am 25. Juli hätte Mittheilung machen können. Er fügte auch damals hinzu, wie die Fälschungen vorgenommen seien, wisse er nicht. Graf Finkenstein sagte nun, daß er einmal die Unterschrift zur Prozeßvollmacht gegeben habe und daß dieselbe vom Amtsvorsteher beglaubigt worden war. Graf Kanitz erklärte, er wisse von den Anschuldigungen nichts, er könne nur sagen, daß die Papiere über den Pensionsfonds richtig gewesen wären. Nunmehr beschloß das Amtsgericht am 9. September die Beschlagnahme des Vertrages und erließ einen Haftbefehl gegen v. H.

Das Amtsgericht überwies uns den Haftbefehl mit der Erwägung, ob wir von ihm schon jetzt Gebrauch machen wollten. Ich erließ durch besonderen Boten an das Polizeipräsidium die Aufforderung, die Urkunden eventuell unter Anwendung von Gewalt durch Erbrechen des Geldspindes herbeizuschaffen. Ich habe sie am 12. September erhalten und ersehen, daß die Unterschrift des Grafen Finkenstein amtlich beglaubigt war. Der Haftbefehl war für den Zweck der Auslieferung unzulänglich. Ich mußte erst Graf Finkenstein über den Thatbestand der öffentlichen Urkunde vorladen lassen. Dies geschah am 18. September. Um aber nicht Zeit zu verlieren und damit nicht in der Auslieferung des Herrn von Hammerstein ein nicht gut zu machender Fehler begangen werde, ließ ich am 16. September den Haftbefehl an das Polizeipräsidium mit dem Ersuchen gehen, bei den zuständigen Behörden weitere Schritte behufs Verhaftung vorzunehmen. Ich habe dem Polizeipräsidium angezeigt, daß ich noch nicht für geboten halte, den Steckbrief zu erlassen, da Herr von Hammerstein dadurch nur gewarnt worden wäre. Ich war der Meinung, daß es besser zum Zweck führen würde, wenn wir direkte Verbindung mit den Behörden suchen würden, und ich habe mich hierin nicht getäuscht. Der Zeuge legt den Haftbefehl sowie die Verfügungen vor. Erster Staatsanwalt Zähle beantragt die Verlesung, da die öffentliche Meinung Werth auf die größte Aufklärung zu legen scheine. Sodann führt Oberstaatsanwalt Drechsler fort: Hammerstein war jedoch schon längst im Ausland, der jetzige Steckbrief ist vollständig wirkungslos gewesen. Inzwischen ging am 18. September die Erklärung des Grafen von Finkenstein ein, welche Aufschluß gab, daß es sich um eine öffentliche Urkunde handle. Am 19. September habe ich sodann die Vervollständigung des Haftbefehls beantragt. Ich habe diesen, da mir die Polizei mittheilte, Hammerstein halte sich noch in Sistrans auf, durch das Polizei-Präsidium an die dortigen Behörden übersenden lassen; auch das K. K. Bezirksamt in Innsbruck wurde telegraphisch ersucht, v. Hammerstein festzunehmen. (Zeuge legt die Depesche vor.) Es wurde mir mitgetheilt, daß v. Hammerstein vor 3 Wochen, seine Familie vor 14 Tagen abgereist wären. Die Untersuchung ergab nichts Genaues, sie bezieht sich auf die Bekundungen des Hauspersonals, das sehr zurückhaltend war, und die des Schwagers des Flüchtigen, Prof. Maaßen. Nicht richtig waren jedenfalls die Zeitungsmeldungen, daß er noch am 16. September in Sistrans gewesen sei. Ich bin der Meinung, daß er sich nach der Depesche vom Grafen Finkenstein unsichtbar gemacht hatte. Die weiteren Requisitionen ergaben, daß sich von Hammerstein zunächst nach Verona, dann nach Neapel gewandt hatte. Auf meinen Antrag hat der Untersuchungsrichter alle auftauchenden Zeitungsmeldungen nachgeforscht. Es wurden durch das Auswärtige Amt alle Geschäftsführer in Kenntniß gesetzt. Unrichtig ist die Zeitungsmeldung, daß die Absendung eines Detektivbeamten nach Italien von der Polizei geschehen sei. Es ist das auf Initiative der Polizei-Behörden geschehen, auf deren Initiative auch zurückzuführen ist, daß der Beamte Ermächtigung erhielt, nach Griechenland führende Spuren zu verfolgen (die bezüglichen Verfügungen, Requisitionen ꝛc. werden vorgelegt). Ich bin aber auch lediglich auf Zeitungsnotizen eingeschritten in Sachen des Stöckerfonds und des Grafen Waldersee. Als die „Kreuzzeitung" notirte, daß der Staatsanwaltschaft die Unterlagen zur strafrechtlichen Verfolgung unterbreitet wären, theilte ich dem Komitee mit, daß dieselbe nichts eingegangen sei und ich bäte um Mittheilung über die erhobenen Vorwürfe des Betruges, der Unterschlagung, der Fälschungen ꝛc. Auf das Schreiben erschien Rechtsanwalt Eschenbach, der fragte, was die Staatsanwaltschaft wollte. Er hob die politische Seite hervor und ich antwortete ihm, daß die politische Seite uns nicht abhalten könne, die Pflicht zu thun. Und ich überlasse es dem Gericht zu beurtheilen, ob ich sie gethan habe.

Rechtsanwalt Jonas befragt den Zeugen, ob er den Artikel der „Kleinen Presse" vom 2. April gelesen habe. Zeuge: Nein, ich habe ihn nicht gelesen, ich ersah nur aus einer Erklärung, daß von Hammerstein Strafantrag wegen der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen gestellt hatte. Rechtsanwalt Jonas: Hat der Herr Zeuge die Erklärung des Grafen Kanitz im „Berliner Tageblatt" gelesen? Zeuge: Ich möchte mich dahin berichtigen, daß ich mich vorhin in der Zeitung, in der ich die Erklärung gelesen habe, geirrt haben kann; ich habe jedenfalls den Abdruck in der „Vossischen Zeitung" gelesen. Rechtsanwalt Jonas: Hat der Herr Oberstaatsanwalt die Erklärung des Herrn von Hammerstein in der „Kreuzzeitung" vom 18. April gelesen, in der er über die beiden hauptsächlichsten Anschuldigungen schweigt? Zeuge: Das weiß ich nicht, ich pflege die „Kreuzzeitung" zu lesen. Wenn ich sie gelesen haben sollte, so bemerke ich, daß ich nach der entlastenden Erklärung des Grafen Kanitz in der Meinung bestärkt wurde, daß die Beschuldigungen grundlos sind, um so mehr noch, als ich nicht annehmen konnte, Herr von Hammerstein würde sonst mit solcher Kühnheit vorgehen. Zu meiner Eigenschaft als Abgeordneter hatte ich Gelegenheit mit Herrn von Hammerstein in den Jahren von 1878—79 mehrfach in Berührung zu kommen. Aus allen Beziehungen die er hatte, konnte ich nie und nimmer annehmen, daß Herr von Hammerstein sich solcher Handlungen schuldig gemacht haben könne. Rechtsanwalt Jonas: Die „Kölnische Zeitung" besprach am 20. April sehr scharf die Hammersteinsche Erklärung. Zeuge: Das habe ich nicht gelesen, ich habe nicht so viel Zeit übrig. Ich pflege dienstlich „Kreuzztg.", „Berl. Tgbl.", „Vorw.", „Sozialist" und einige andere sozialdemokratische Blätter zu lesen. Rechtsanwalt Jonas: Ist dem Herrn Zeugen bekannt, daß der Redacteur Kropatschek am 1. Juli aus der Redaktion der Kreuzzeitung austrat, weil er es mit seiner Ehre nicht vereinbaren könne, mit Herrn von Hammerstein zusammen zu arbeiten, und daß Redacteur Scheibert dieselbe Erklärung schon vorher abgegeben hatte. Es hat davon viel in den Zeitungen gestanden. Zeuge Drescher: Nein, das habe ich nicht erfahren. Rechtsanwalt Jonas: In der Klage gegen Zacher-Sonnemann wurde gegen Herrn v. Hammerstein Widerklage erhoben. Ist der Staatsanwaltschaft hierüber vom Amtsgericht in Frankfurt a. M. Mittheilung gemacht worden? Zeuge: Ich habe erst kürzlich aus den Akten davon Kenntniß erhalten. Ich wäre den Anstrengern der Widerklage dankbar gewesen, wenn sie mir das Material übersandt hätten. Ich wäre sofort eingeschritten. Rechtsanwalt Jonas wünscht festgestellt zu sehen, daß die Strafthaten des Herrn von Hammerstein zur Kenntniß des Amtsgerichts in Frankfurt a. M. gelangt waren.

Vorsitzender: Und Sie wollen behaupten, daß es zur Kenntniß der Berliner Staatsanwaltschaft gelangt sei? R.-A. Jonas: Durchaus nicht, ich begnüge mich vollständig mit den Angaben des Herrn Ober-Staatsanwalts, daß er keine Kenntniß bekommen habe

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18960108025/fragment/page=0001

Der Gerichtshof beschließt diesen Beweisantrag als unerheblich abzulehnen. Nachdem dann noch der Staatsanwalt, die Vertheidiger und der Angeklagte gesprochen, wurde das Urtheil gesprochen: Dasselbe lautet bekanntlich dahin, daß der angeklagte Redacteur Rauch zu 3 Monaten Gefängniß und zur Tragung der Kosten verurtheilt wird. Dem Beleidigten, Oberstaatsanwalt Drescher, wird die Publikationsbefugniß zugesprochen. Der Gerichtshof hat in dem inkriminirten Artikel gefunden, daß gegen die königliche Staatsanwaltschaft der Vorwurf der Pflichtwidrigkeit erhoben wird. Es ist das nicht offen zum Ausdruck gebracht, geht aber deutlich aus dem sarkastischen Ton hervor, der in dem Artikel vorherrscht. Der Inhalt des Artikels, ohne Rücksicht auf die politische Stellung des Angeklagten, führt zu dieser Beurtheilung. Aber auch die Thatsache, daß der Angeklagte Redacteur eines sozialdemokratischen Blattes ist, widerlegt, daß der Artikel die Absicht hatte, die Staatsanwaltschaft gegen ein etwaiges Mißtrauen des Publikums zu vertheidigen. Die Beleidigung ist gewiß von schwerem Gewicht, denn die Staatsanwaltschaft hat für die Verfolgung der Schuldigen zu sorgen. Wenn die Staatsanwaltschaft anders handelt, beugt sie das Recht. Was den Wahrheitsbeweis anbetrifft, so ist wohl kaum je ein Beweis so zerschellt an den durchflechtigen, klaren Thatsachen. Das Vorgehen der Staatsanwaltschaft war von Anfang an pflichtwidrig und unantastbar, nicht vorschnell, aber sicher. Die Strafe würde schwerer ausgefallen sein, wenn nicht das Gericht erwogen hätte, daß unverkennbar bei unbetheiligten Dritten ein gewisses Befremden habe eintreten müssen, weshalb Herr von Hammerstein habe entkommen können. Dies in geeignete Formen zu kleiden, ist ein Recht, das Niemand verkümmert werden darf. Gegen ein Ueberschreiten dieses Rechtes muß aber scharf eingeschritten werden, denn höher als Geld und Gut, weil unersetzbar, steht die Ehre eines Beamten. Diese hat der Angeklagte aber offenbar mit Füßen getreten. Er mußte der öffentlichen Beleidigung schuldig befunden werden.

Assessor Wehlau vor der kaiserlichen Disciplinarkammer.

F. Potsdam, 7. Jan.

Den Verhandlungen wohnt ein ziemlich zahlreiches Publikum bei. Der Angeklagte, Assessor Wehlau, ist ein großer breitschulteriger Herr mit dunkelblondem Vollbart. Er trägt eine goldene Brille und erscheint in weißen Glacéhandschuhen und mit einer weißen Krawatte. Amtsrichter von Normann eröffnet die Sitzung mit der Mittheilung: Es sei ihm die Nachricht zugegangen, daß Legationsrath von Dirksen nicht mehr Mitglied der Disciplinarkammer sei. An dessen Stelle habe der Reichskanzler den Wirklichen Legationsrath von König ernannt. Da dieser aber gegen den Angeschuldigten die Untersuchung geführt habe, so könne er in dieser Sache nicht als Richter fungiren. — Der Vertheidiger bemerkt, daß gegen die Zulassung des Legationsraths von König nichts einzuwenden sei. Der Gerichtshof beschließt: Den hiesigen Landgerichtspräsidenten Lympius in den Gerichtshof zu berufen und diesen auch mit dem Vorsitz zu betrauen. Es bilden also den Gerichtshof: Landgerichtspräsident Lympius (Präsident), Amtsrichter von Normann, Landgerichtsdirektor Albrecht, Landgerichtsrath Müller und Militär-Intendantur-Rath Berg (Beisitzende). Letzterer ist in Uniform erschienen. Die Staatsanwaltschaft vertritt Legationsrath Rose vom Auswärtigen Amt. Die Vertheidigung führt Justizrath Aßmy-Potsdam, als Protokollführer fungirt Staatsanwaltschafts-Sekretär Altmann. Die Verhandlung beginnt mit den bereits mitgetheilten Personalien des Angeklagten. Alsdann trägt Legationsrath Rose die Anklageschrift vor. Der Angeschuldigte, so etwa heißt es in der Anklageschrift, wurde als Vicekanzler nach Kamerun gesandt und wurde auch mit der Führung der Polizeitruppe gegen die Aufständischen betraut. Es wird nun dem Angeschuldigten zur Last gelegt, daß er durch Erpressungen Geständnisse erzielt habe. So hat er einem Negerknaben, Namens August Bell, der im Verdacht stand, eine silberne Uhr gestohlen zu haben, von dem Polizeimeister 60 Hiebe mit einer Flußpferdpeitsche verabfolgen lassen, um ein Geständniß zu erzielen. Nachdem Bell gestanden hatte, verurtheilte ihn Wehlau zu einer überaus hohen Gefängnißstrafe. Ein Polizeisoldat, Namens Agatje, war beschuldigt, einen Koffer gestohlen und den Inhalt an einen Neger verkauft zu haben. Agatje wurde ausgespordert, den Mann zu nennen, dem er die Sachen verkauft habe. Da Agatje betheuerte, daß er den Mann nicht kenne, so ordnete Wehlau an: Agatje soll so lange mit einer Flußpferdpeitsche gepeitscht werden, bis er den Mann nenne. Nach einigen Tagen wurde dem Angeschuldigten gemeldet, daß das Schlagen nichts nütze. Der Angeschuldigte befahl, dem Agatje noch täglich 10 Hiebe zu geben. Da auch dadurch nichts erzielt wurde, so wurde ein von Wehlau unterzeichnetes Certifikat ausgestertigt, in dem erklärt wurde Agatje ist das Opfer eines Zauberers geworden. Ein Boy, der im Verdacht stand, dem Angeschuldigten Cigarren gestohlen zu haben, wurde mit 20 Hieben bestraft. Ein Koch hatte ein fettes Huhn gestohlen. Der Angeschuldigte ordnete an, daß der Koch 15 Tage lang 15 Hiebe erhalte, und zwar so, daß es durchkommt. Der Gouvernementsdolmetscher Etecki hatte Kleidungsstücke, baares Geld und Spirituosen gestohlen. Dieser wurde derartig von Wehlau mit Fußtritten regalirt, daß der Maschinist des Dampfers „Nachtigall" erklärt: er könne diese Behandlungsweise eines Menschen nicht länger ansehen. Wehlau habe außerdem verfügt, daß Etecki 15 Hiebe mit einer Gummipeitsche, ein Instrument, das mindestens ebensolche Schmerzen wie die Flußpferdpeitsche verursacht, erhalte, und zwar „daß es durchkommt." Wehlau gerieth schließlich derartig in Wuth, daß er verfügte: Etecki solle ein Strick um den Leib gelegt, über Bord geworfen werden, so daß er die Wassertaufe erhalte. Eine Vernehmung des Etecki hat nicht stattgefunden. Einem Polizeisoldaten, Namens Claßar, der den Gehorsam verweigert hatte, ließ Wehlau 20 Hiebe geben, daß es durchkommt. Alsdann ließ Wehlau den Claßar in Ketten legen, ins Gefängniß sperren und ordnete an, dem Claßar nur Bananen und Wasser zu verabreichen und zwar nur so viel, daß er nicht verhungert. Wehlau hat aber die Prügelstrafe nicht blos im Strafrecht, sondern auch im Civilrecht kurzer Hand angewandt. Wenn jemand seine Schulden nicht bezahlen konnte, so verfügte Wehlau die Prügelstrafe. Legationsrath Rose bemerkte: Er wolle auf die Grausamkeiten, die der Angeschuldigte gegen die Aufständischen anwandte, vorläufig nicht weiter eingehen. Er wolle nur hervorheben, daß der Angeschuldigte bei einem Streifzuge gegen Aufständische einmal drei Gefangene machte. Ein Koch der Woermann'schen Faktorei begünstigte die Flucht eines dieser Gefangenen. Wehlau ordnete an, daß die zwei Gefangenen und der erwähnte Koch todtgeschlagen werden. Die drei Gefangenen wurden unter Püffen und Stößen ans Land geschleppt, so daß sie dadurch schon halbtodt waren. Alsdann wurden sie durch Stöße ins Genick und Schläge auf den Kopf getödtet. Die drei Leichen, die ganz entsetzlich aussahen, blieben bis zum folgenden Tage am Strand liegen. Auf Anordnung eines Missionars wurden sie schließlich beerdigt. Der Unterofficier Lervonich äußerte: „Wenn ich reden könnte, dann würde es dem Assessor Wehlau sehr schlecht gehen."

Der Angeschuldigte erklärt alle diese Anschuldigungen zum Theil für unrichtig, zum Theil für entstellt. Die Verhältnisse zwangen ihn vielfach, von der Prügelstrafe Gebrauch zu machen. Der Angeschuldigte bricht schließlich in Thränen aus und bemerkt, daß der Maschinist auf dem Dampfer „Nachtigall" ihn verderben wolle, im übrigen dem Trunke ergeben sei.

Der Angeschuldigte bemerkt im weiteren auf Befragen des die Vernehmung leitenden Amtsrichters v. Normann: August Bell sei einer der größten Tagediebe und Dirnenhalter von Kamerun gewesen. Die Behandlung des Claßar habe er dem Unterofficier Lervonich, einem durchaus zuverlässigen Mann, der hier bei dem Ersten Garde-Regiment gestanden, überlassen. Bananen ist eine Speise, die auch die Europäer essen. Den Agatje mußte er peitschen lassen, da dieser den Hehler nicht nennen wollte. Ein großer Theil der Eingeborenen in Kamerun sei Mohammedaner, ein Theil Festschandeter; er sei daher genöthigt gewesen, den religiösen Gebräuchen derselben Rechnung zu tragen. Daß er den Koch der zweiten Messe habe schlagen lassen, weil dieser ein fettes Huhn gegen ein mageres vertauscht habe, gebe er zu. Es sei unwahr, daß er den Dolmetscher Etecki mit Fußtritten regalirt habe. Etecki habe sich ihm zu Füßen geworfen und diese umklammert, dies habe den Maschinisten der „Nachtigall" wohl zu der Ansicht verleitet, daß er den Etecki mit Fußtritten regalirt habe. — Amtsrichter v. Normann: Der Maschinist hat ausgesagt, er sei in die Kajüte hinuntergegangen, da er die Mißhandlung nicht mehr mit ansehen konnte. — Wehlau (heftig weinend): Dieser Mann wollte mich verderben und ist dem Trunke ergeben. — Amtsrichter v. Normann: Sie sollen aber auch den Befehl gegeben haben, den Etecki über Bord zu werfen? — Wehlau: Das geschah nur, um den Etecki zu schrecken. — Wehlau bemerkt im weiteren auf Befragen: Er war genöthigt, gegen die säumigen Schuldner die Prügelstrafe anzuwenden, da diese sonst nicht bezahlten. Die Gefangenen habe er allerdings schlagen lassen, die Ausführung habe er dem Unteroffizier Lervonich, den er für absolut zuverlässig hielt, überlassen. Militär-Intendanturrath Berg verliest hierauf aus den Akten: dem Angeschuldigten sei das Zeugniß eines tüchtigen Beamten gegeben. In Kamerun habe sich aber derselbe vieler Grausamkeiten schuldig gemacht. Die Duallah-Häuptlinge haben berichtet: „Die Eingeborenen müssen erzogen werden, Wehlau lasse aber dieselben nur schlagen. Wir stehen unter dem Schutze des deutschen Kaisers, es ist unbenkbar, daß dieser mit den von Wehlau anbefohlenen Grausamkeiten einverstanden sei. Wehlau ist nicht unser Gouverneur, er geberdet sich aber als solcher." August Bell, der nach erfolgter Verurtheilung in den Busch geflüchtet war und sich erst nach langer Zeit dem Kanzler Leist stellte, hat diesem gegenüber ausgesagt, daß er die Uhr nicht gestohlen habe, und daß er nur ein Geständniß gemacht habe, weil er so furchtbar geschlagen und mit weiteren Schlägen bedroht worden sei. Der Maschinist Schulz von der Woermann'schen Faktorei hat bekundet: Die Duallahs sind durch die von Wehlau angewandte Prügelstrafe bescheidener geworden. Ohne Prügel sind die Duallahs zur Begahlung ihrer Schulden absolut nicht zu bewegen. Zwei andere Beamte der Woermann'schen Faktorei und der Botaniker Dinglake haben bekundet, die Handlungsweise des Wehlau habe auf die Duallahs erzieherisch gewirkt. Die Missionare Keller und Walter, der Korvettenkapitän Becker, der Maschinist Kritzkeller und der Stabsarzt Dr. v. Schapp haben fast übereinstimmend bekundet, die Behandlungsweise des Wehlau habe auf die Duallahs erzieherisch gewirkt. Ganz besonders habe Wehlau zur Hebung der Sittlichkeit unter den Duallahs beigetragen. Wehlau sei u. a. dem Konkubinatsunwesen entgegengetreten. Dieser habe ein großes Interesse für das Schutzgebiet an den Tag gelegt, und wenn er auch etwas sehr scharf vorgegangen ist, so ist er doch auch sehr gerecht gewesen. Die Duallahs sind ein derartig rohes Volk und Diebesgesindel, daß ohne Strenge mit demselben nicht auszukommen ist. Jedenfalls ist Wehlau durchaus gerecht gewesen. Es werden im weiteren die Aufzeichnungen aus Dr. Vallentin's Tagebuche verlesen, wonach, wie im Vorbericht bereits mitgetheilt, Wehlau beim Niederbrennen der Dörfer im Bakoko-Aufstand den Befehl gegeben habe, einigen alten Weibern die Hälse abzuschneiden, wonach ferner Gefangene, zumeist alte Frauen, Greise und Kinder, matt, verwundet, halb verschmachtet, zerschlagen und geschunden und unter Schlägen und Stößen in Ketten zum Gefängniß geführt worden seien. Drei dieser Gefangenen sollen am Fuße des Flaggenmastes unter der wehenden deutschen Reichsfahne vor Hunger gestorben sein. Andere in diesem Bakoko-Feldzuge Gefangene sollen tagelang in der glühendsten Hitze auf dem Schiffe an die Reelings derartig festgeschnürt worden sein, daß in die blutrünstigen und aufgeschwollenen Glieder sich Würmer eingenistet hatten. Als die Gefangenen, die tagelang keinerlei Labung erhielten, dem Verschmachten nahe waren, sollen sie wie wilde Thiere niedergeschossen worden sein. Als Wehlau von einem anderen Feldzuge heimkehrte, brachte er Gefangene nicht mit. Wehlau soll auf Befragen hierüber dem Essen geäußert haben: „Da die Gefangenen im deutschen Schutzgebiet doch alle sterben, habe er sie an dem Schiffe todtschlagen lassen." Im weiteren wird über die bereits mitgetheilte Skalpirung berichtet.

Alsdann wird das eidliche Zeugniß des Dr. Vallentin verlesen. Danach hat dieser bekundet: Er habe sich die Notizen in sein Tagebuch nicht zu dem Zwecke der Veröffentlichung, sondern nur für sich selbst zur eigenen Erinnerung gemacht. Da er das Tagebuch nicht immer bei sich führen wollte, so habe er dasselbe an den ihm befreundeten Dr. Giesebrecht in Berlin mit der ausdrücklichen Bemerkung gesandt: nichts davon zu veröffentlichen. Der Prügelstrafe des August Bell habe er persönlich beigewohnt und seine Bemerkung, „ein rohes gehacktes Beefsteak sei gernichts dagegen," sei vollständig zutreffend. Den anderen Vorkommnissen habe er persönlich nicht beigewohnt, sondern dieselben nur erzählen gehört. Es habe aber auf ihn den Eindruck gemacht, daß die Erzählungen durchaus ernst waren. — Korvettenkapitän Becker hat bekundet: Wehlau sei wohl sehr streng, aber gerecht gewesen. Er habe sich aber um die Kolonie sehr verdient gemacht und besonders zur Hebung des Handels in der Kolonie wesentlich beigetragen. Daß Gefangenen die Köpfe abgeschnitten werden, sei in Kamerun allgemein üblich. Es sei dort Gebrauch, die abgeschnittenen Köpfe bei Festlichkeiten in den Dörfern als Trophäen zu zeigen. Wenn das nicht geschehe, so werde es von den Eingeborenen als Feigheit bezeichnet. Aus diesem Grunde werde auch den Getödteten der Kopf abgeschnitten. Ein französischer General habe ihm einmal gesagt: Er lasse jeden Schwarzen, der ihm nicht sofort Rede stehe, auf der Stelle niederschlagen. In dieser Weise sei er in mehr als hundert Fällen verfahren. — Diätarius Pahlen hat ausgesagt: Es hat in Kamerun böses Blut gemacht, daß Wehlau so furchtbar schlagen ließ. Die Prügelstrafe wird in Kamerun in folgender Weise vollzogen: Der zu Schlagende wird über eine Kiste, die zum Theil in die Erde eingegraben ist, gelegt und ihm Hände und Füße gefesselt. Alsdann wird der Delinquent, in früherer Zeit von dem Polizeimeister, jetzt von Schwarzen unter Aufsicht des weißen Polizeimeisters mit einer Flußpferdpeitsche geschlagen. Die Peitsche ist daumendick und gleich einem Pfropfenzieher gedreht, so daß die Peitsche scharfkantig ist. Der Geschlagene ist nach geschehener Prozedur vom Halse bis zum Gesäß vollständig blutig. Die Anmerkung des Dr. Vallentin von dem rohen, gehackten Beefsteak ist kaum übertrieben. — Die Beweisaufnahme ist danach beendet.

Nach einer kurzen Pause nimmt das Wort der Vertreter der Staatsanwaltschaft, Legationsrath Rose: „Bei Beurtheilung der gegenwärtigen Angelegenheit wird ja zu berücksichtigen sein, daß es in Kamerun den Schwarzen gegenüber Gesetze nicht giebt. Es muß aber festgehalten werden, daß die Fundamentalrechte Deutschlands auch in den deutschen Schutzgebieten zur Anwendung gebracht werden müssen. Der Angeschuldigte hat zwar in einer Weise seine Befugnisse überschritten, die die schärfste Mißbilligung verdient. Die Behandlung des August Bell charakterisirt sich als eine furchtbare Grausamkeit. Es ist im allgemeinen üblich gewesen, nicht über 25 Hiebe verabfolgen zu lassen. Und wenn man sich die Nilpferdpeitsche betrachtet, dann wird man wohl zugeben müssen, daß 25 Hiebe schon eine ganz furchtbare Strafe ist. Der Angeschuldigte hat aber dem Bell 60 Hiebe verabfolgen lassen. Die Behandlung des Dolmetschers Etecki war eine solche, die eines Beamten des Deutschen Reiches unwürdig ist. Es wird angenommen werden müssen, daß der Maschinist Gebhard von der „Nachtigall" die Wahrheit gesagt hat: Der Angeschuldigte habe den Etecki unaufhörlich mit dem Fuße vor den Bauch gestoßen. Es ist das eine Grausamkeit und Rohheit, wie man sie von einem gesitteten Menschen kaum für möglich halten sollte. Der Angeschuldigte hat dabei seine amtlichen Befugnisse weit überschritten. Der Angeschuldigte ging aber noch weiter. Er ließ dem Etecki zweimal je 15 Hiebe verabfolgen, „daß es durchkommt," und befahl schließlich, dem Etecki einen Strick um den Leib zu legen und ihn über Bord zu werfen. Als dem Angeschuldigten bedeutet wurde, daß alsdann der Mann zweifellos ertrinken würde, bemerkte Wehlau: „Ich wollte auch nur, daß dem Manne der Strick um den Leib gelegt werde." Der hohe Gerichtshof wird über die Bekundung des Maschinisten Gebhardt: „Er habe die Behandlung des Etecki nicht mehr mit ansehen können," nicht hinweggehen können. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beleuchtet im weiteren die einzelnen Fälle. Geradezu unerhört sei es, daß der Angeschuldigte nicht nur durch Prügel Geständnisse erpreßt habe, sondern auch die Schwarzen prügeln ließ, wenn sie ihre Schulden nicht bezahlen wollten. Dem früheren Gouverneur v. Soden wird vollständig beizustimmen sein, wenn dieser sagt: „Wehlau suchte durch die Nilpferdpeitsche das zu erreichen, was erst nach Jahrhunderten erreicht werden kann." Die Ausrede, der Angeklagte habe es mit einem frechen und verschmitzten Diebesgesindel zu thun gehabt, kann als Entlastung nicht gelten. Ich will nun zu den Grausamkeiten übergehen, die der Angeschuldigte bei Bekämpfung der Aufständischen angewandt haben soll. Ich will anerkennen, daß in dieser Beziehung arge Uebertreibungen stattgefunden haben. Allein fest steht die Tödtung der zwei Gefangenen von Batangah und des Koches der Woermannschen Faktorei. Wenn auch bei Bekämpfung der Aufständischen dem Angeschuldigten freie Hand gelassen wurde, so war er doch nicht berechtigt, in der bekundeten Weise Gefangene zu tödten. Die zwei Gefangenen und vollends der Koch hätten doch in der Woermannschen Faktorei entsprechende Verwendung finden können. Ich erkenne an, daß der Angeschuldigte ein tüchtiger, pflichtgetreuer Beamter war. Allein die deutsche Reichsregierung ist der Ansicht, daß der Angeschuldigte sich durch sein Verhalten der Achtung, die sein Beruf erfordert, nicht würdig gezeigt hat, daß er derartig seine Amtsbefugnisse überschritten, daß er nicht ferner im Amte belassen werden kann. Ich bin daher benöthigt, die höchste zulässige Strafe, das ist die Dienstentlassung, zu beantragen.

Darauf sprach der Vertheidiger, der Freisprechung beantragte. Angeschuldigter Assessor Wehlau: Er sei im höchsten Grade konsternirt gewesen, daß der Vertreter der Staatsanwaltschaft die Dienstentlassung gegen ihn beantragt habe. Er habe in jeder Beziehung die Interessen des Kolonialamtes wahrgenommen und habe jedenfalls die Prügelstrafe nicht in ärgerer Weise angewendet als sein Vorgänger. Er habe einmal dem Gouverneur v. Zimmerer über die Unbotmäßigkeit der Schwarzen geklagt. Daraufhin habe letzterer bemerkt: „Wenn die Schwarzen auf dreimalige Aufforderung nicht pariren, dann nehmen Sie die Flinte und schießen Sie die Kerle nieder." Er habe dies nicht thun wollen, sondern lieber von der Prügelstrafe Gebrauch gemacht. Jedenfalls habe er der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich nicht unwürdig erwiesen. Er bitte um seine Freisprechung.

Nach noch kurzer Replik des Vertheidigers und des Angeklagten zieht sich gegen 5 Uhr abends der Gerichtshof zur Berathung zurück.

Nach etwa elfstündiger Berathung des Gerichtshofes verkündet der Präsident, Landgerichts-Präsident Lympius, folgendes Urtheil:

Der Gerichtshof hat den Angeschuldigten, Assessor Wehlau, für schuldig erachtet, seine Amtspflichten verletzt zu haben, und deshalb auf Versetzung in ein anderes Amt mit gleichem Range und auf 500 M. Geldstrafe erkannt. Auch hat der Gerichtshof beschlossen: dem Angeklagten die baaren Auslagen des Verfahrens zur Last zu legen.

Wenn auch betreffs der Behandlung der Eingeborenen in Kamerun keine Gesetze vorhanden waren, so hätte der Angeschuldigte doch sich diejenigen Gesetze als Grundlage dienen lassen müssen, die allen gebildeten Völkern zur Richtschnur dienen. Der Gerichtshof hat in dem Umstande, daß der Angeschuldigte den August Bell durch Verabreichung von 60 Hieben ein Geständniß erpreßt hat, eine Amtsverletzung erblickt. Dasselbe Vergehen hat der Gerichtshof darin gefunden, daß der Angeschuldigte den Agatje so lange hat schlagen lassen, bis dieser den Hehler genannt hat. Es mußte dem Angeschuldigten bekannt sein, daß er eine derartige Erpressung zur Erlangung eines Geständnisses nicht ausüben durfte. Bezüglich der Züchtigungen des Agatje und des Gosti hat der Gerichtshof keine Amtsverletzung gefunden, da diese der Disciplinargewalt des Angeschuldigten unterstanden. Dagegen hat der Gerichtshof in der Behandlung des Dolmetschers Etecki eine Amtsverletzung erblickt. Die Tödtung der drei Gefangenen an sich war keine Amtsverletzung. Der Angeschuldigte befand sich im Kriegszustande und hatte als Führer für die Sicherheit seiner Truppe zu sorgen. Dagegen war die Art der Ausführung eine Grausamkeit, die eine Amtsverletzung in sich schließt. Der Angeschuldigte sagt: Er habe den Befehl gegeben, die Gefangenen zu tödten, aber nicht mittels Pulver und Blei. Es wäre Sache des Angeschuldigten gewesen, die Tödtung zu überwachen. In dem Gespräch betreffs der Skalpirung hat der Gerichtshof nur ein beiläufiges Gespräch gesehen. Endlich hat der Gerichtshof in der Verhängung der Prügelstrafe wegen Nichtbetreibung von Privatschulden eine Amtsverletzung erblickt. Der Angeschuldigte mußte als Richter wissen, daß er in Fällen, wo kein öffentliches Interesse vorlag, zur Verhängung der Prügelstrafe nicht befugt war. Bei der Strafzumessung hat der Gerichtshof erwogen, daß der Angeklagte ein pflichttreuer Beamter war und daß er jung und unerfahren nach Kamerun ging und endlich, daß er unter Aufsicht des Gouverneurs v. Zimmerer stand, dessen Pflicht es gewesen wäre, die Handlungen des Angeschuldigten zu überwachen und seinen Amtsüberschreitungen entgegenzutreten. Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof nicht auf die härteste Strafe, sondern so, wie geschehen, erkannt.

R. Naumburg a. S., 7. Jan. [Strafkammer: „Der Ofen als Geldschrank." — „Theurer Tabak."] Ein Bergmann in Gnädtz bei Teuchern hatte für seine geringen Ersparnisse, etwa 20 Thaler, keinen besseren Aufenthaltsort gewußt, als das Feuerloch seines Ofens. Zu seinem Schmerz mußte er aber eines Tages wahrnehmen, daß sein kleiner Schatz verschwunden war. Der, den er als Dieb in Verdacht hatte, ein Arbeiter Albrecht, gestand zwar dem vernehmenden Gendarmen nichts, aber siehe da! eines Morgens hing an des Bestohlenen Thür ein Säckchen, worin sich das Geld und ein Briefchen befand, das offenbar von Albrecht geschrieben war. Dieser wurde denn auch zu einem halben Jahr Gefängniß verurtheilt. — Der Knecht Scheldner in Rothenschirmbach (Kreis Querfurt) hatte ein so unbefriedigliches Verlangen nach der schönen Tabakspfeife eines dortigen Bauern erfaßt, daß er eines Nachts bei ihm einbrach und die Pfeife stahl. Seine Nachbegier kam ihm aber theuer zu stehen, denn er wurde mit drei Monaten Gefängniß bestraft.

□ Nordhausen, 5. Januar. (Meuchelmord verurtheilt). Der Tabakspinner Julius Otto von hier, welcher in der Nacht vom 9. zum 10. November v. J. die Kaufleute Georg Kebschke aus Magdeburg und Arthur Lewin aus Halle in der St. Blasiistraße hierselbst ohne jeden Grund überfiel und mit Messerstichen übel zurichtete, ist in der vorgestrigen Sitzung der Strafkammer für diese Rohheit zu 1 Jahr Gefängniß und Tragung der Kosten verurtheilt worden.

Beuthen O.-S., 7. Jan. [Der Gefangenenaufseher Masa] wurde wegen Versuchs der Befreiung der Mörder Arlt und Sobczyk von der hiesigen Strafkammer heute zu einer Gesammtstrafe von 8 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18960108025/fragment/page=0002